

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nienwohld**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S.789) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2010 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn vom 16. Februar 2011 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nienwohld vom 19. Januar 2004 erlassen:

### **§ 1**

§ 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„§1  
Name, Wappen, Flagge, Siegel  
(zu beachten: §§ 11, 12 GO)

(1) Die Gemeinde heißt Nienwohld.

(2) Die Gemeinde Nienwohld führt folgendes Wappen: „Von Blau und Rot durch einen silbernen Balken abgeflacht geteilt. Oben ein fliegender Kranich, unten eine silberne Torflöre.“

(3) Die Gemeinde Nienwohld führt folgende Flagge: „Auf einem durch einen weißem Streifen schrägrechts geteilten, oben blauen, unten roten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“

(4) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Nienwohld, Kreis Stormarn“.

(5) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.“

### **§ 2**

In § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung werden

- in Nr. 1, 3, 4, 6, 7 und 9 jeweils der Betrag „3.000,-- €“ durch den Betrag „5.000,-- €“ ersetzt;
- in Nr. 2 und 10 der Betrag „1.000,-- €“ durch den Betrag „3.000,-- €“ ersetzt;
- in Nr. 5 und 8 jeweils der Betrag „200,-- €“ durch den Betrag „400,-- €“ und jeweils der Betrag „2.400,-- €“ durch den Betrag „4.800,-- €“ ersetzt;

### **§ 3**

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.“

### **§ 4**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 16. Februar 2011 (Az.: 14/082-10/55/0) erteilt.

Nienwohld, den 21. Februar 2011

Gemeinde Nienwohld  
Der Bürgermeister

Thomas Manke